



Hinweise zur Beihilfefähigkeit kieferorthopädischer Behandlungen

1) Allgemeine Hinweise

Für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine kieferorthopädische Behandlung ist keine vorherige Anerkennung der Beihilfestelle erforderlich.

Jedoch bei kieferorthopädischen Behandlungen, die bereits deutlich vor Erreichen des späten Wechselgebisses beginnen, welches in der Regel ab dem 10. Lebensjahr vorliegt, ist die medizinische Notwendigkeit amtsärztlich zu überprüfen (§ 3 Absatz 2 BVO).

Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind dem Grunde nach beihilfefähig, wenn die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; die Altersbegrenzung gilt nicht bei schweren Kieferanomalien, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordern (vgl. § 4 Abs. 2 a BVO).

Die Kosten zahnärztlicher (und damit auch kieferorthopädischer) Behandlungen sind beihilfefähig, sofern und soweit sie notwendig und der Höhe nach angemessen sind (vgl. § 3 Abs. 1 BVO NRW). Die Angemessenheit orientiert sich zunächst an der Gebührenordnung für Zahnärzte bzw. dem Gebührenverzeichnis hierzu (GOZ).

Schwellenwert Faktor 2,3:

Nach § 5 Abs. 1 S. 1 GOZ bemisst sich die Höhe der einzelnen Gebühr nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des im Gebührenverzeichnisses angegebenen Gebührensatzes. § 5 Abs. 2 GOZ bestimmt, wie die individuell „angemessene“ Gebühr in dem von § 5 Abs. 1 S. 1 GOZ eröffneten Gebührenrahmen zu finden ist.

Bemessungskriterien sind:

- a) Schwierigkeit der einzelnen Leistung,
- b) Zeitaufwand der einzelnen Leistung sowie
- c) Umstände bei der Ausführung.

Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung im Gebührenverzeichnis berücksichtigt wurden, bleiben bei der Gebührenbemessung außer Acht. Das können Leistungen sein, die nach Schwierigkeiten gestuft sind (z. B. Umfang bei den Nummern 6030 ff. GOZ), Leistungen bei denen die Schwierigkeit in der Leis-



tungsbeschreibung aufgenommen ist (z. B. die Gefährdung anatomischer Nachbarstrukturen in der Nummer 3045 GOZ) oder Leistungen bei denen bestimmte Mindestzeiten vorgesehen sind. Die derart im Gebührenverzeichnis aufgenommenen Umstände, Schwierigkeiten oder Zeiten gelten als bei der Gebühr bereits berücksichtigt und können nicht „nochmals“ zur Gebührenbemessung herangezogen werden. Besondere Verfahrenstechniken können als Begründung zur Rechtfertigung einer Überschreitung des 2,3fachen Gebührensatzes beihilferechtlich nicht berücksichtigt werden.

Die Aufwendungen einer Invisalign-Behandlung können nur in der Höhe als angemessen angesehen werden, die bei Anwendung herkömmlicher Behandlungsmethoden entstanden wären. Entstehen durch die Invisalign-Behandlung keine Mehrkosten, kann die Behandlung bis zum Schwellenwert ohne Vornahme einer Vergleichsberechnung anerkannt werden.

2) Hinweise zu den Gebührenziffern der GOZ/GOÄ

2.1) Ziffern 6030 bis 6080 GOZ

Die Leistungen nach den Ziffern 6030 bis 6080 GOZ umfassen alle im Behandlungsplan festgelegten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu vier Jahren. Eine Aufteilung der Therapie in „Früh-“ und „Folge-“ bzw. „Regelbehandlung“ sowie Unterbrechungen hierzwischen führen grundsätzlich nicht zu einem Neubeginn des Vierjahreszeitraums.

Abschlagszahlungen auf diese Gebühren können daher grundsätzlich nur in Höhe des entsprechenden Anteils am Vierjahreszeitraum als beihilfefähig anerkannt werden. Bei vierteljährlichen Abschlägen somit grundsätzlich nur in Höhe eines Sechszehntels.

Höhere Abschlagszahlungen können sich ergeben, wenn die Behandlung im Sinne der Nummern 6030 bis 6080 GOZ gemäß Behandlungsplan voraussichtlich bereits vor Ablauf von vier Jahren abgeschlossen werden wird, ohne dass eine Verlängerung der Behandlung (Folgebehandlung nach Abschluss der Erstbehandlung als zweite Therapiephase ohne Befundänderung) bereits absehbar ist. In diesem Fall ist eine amtszahnärztliche Prüfung durchzuführen.

Beihilfefestsetzungen zu höheren Abschlagszahlungen oder zu Umformungsgebühren, die bereits vor Ablauf von vier Jahren in voller Höhe berechnet werden, erfolgen



unter dem Vorbehalt, dass innerhalb des Vierjahreszeitraums grundsätzlich keine weiteren Gebühren nach den Nummern 6030 bis 6080 GOZ anerkannt werden können.

Kommt es nach dem ursprünglich angegebenen Behandlungszeitraum zu einer Verlängerung, können zusätzliche Gebühren nach den Nummern 6030 bis 6080 GOZ grundsätzlich erst bei Überschreiten von vier Jahren ab Behandlungsbeginn berücksichtigt werden. Dies gilt auch bei einem Wechsel des Behandlers.

Eine erneute Berechnung der Nummern 6030 bis 6080 GOZ ist in seltenen Fällen gebührenrechtlich auch innerhalb des Vierjahreszeitraums ausnahmsweise zulässig, wenn es sich um die notwendige Behandlung eines neuen kieferorthopädischen Befunds mit einer entsprechenden neuen Behandlungsplanung handelt. Ob die neue Maßnahme medizinisch notwendig ist, ist durch ein amtszahnärztliches Gutachten zu prüfen.

Die Beteiligung der Gesundheitsämter dient der Prüfung der medizinischen Notwendigkeit und des Umfangs kieferorthopädischer Leistungen.

2.2) Ziffer 6000 GOZ

Die Leistung nach Ziffer 6000 GOZ ist im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung bis zu viermal berechnungsfähig.

2.3) Ziffer 2197 GOZ

Mit Urteil vom 5. März 2021 hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts entschieden, dass für die Eingliederung von Klebebrackets neben der Ziffer 6100 nicht zusätzlich auch die Ziffer 2197 Anlage 1 GOZ abgerechnet werden kann, weil deren selbstständige Berechnungsfähigkeit nach § 4 Absatz 2 Satz 2 GOZ ausgeschlossen ist. Die adhäsive Befestigung stellt insofern lediglich eine besondere Ausführung der Eingliederung dar.

2.4) Ziffer 6110 GOZ

Das Entfernen einer Versiegelung wird bei gleichzeitigem Entfernen von Klebebrackets in einem Arbeitsschritt mit dem Entfernen der Klebereste durchgeführt. Die Entfernung einer Versiegelung bei gleichzeitigem Entfernen des Klebebrackets ist deshalb mit der Gebühr nach Ziffer 6110 GOZ für das Entfernen des Brackets abgegolten. Eine zusätzlich analoge Berechnung nach Ziffer 2000 GOZ für das Entfernen einer alten Versiegelung ist nicht beihilfefähig. (Gleiches gilt für die Glattflächenver-



siegelung nach Ziffer 2000 GOZ.) Eine erneute Versiegelung des Zahnes ist mit der Gebühr nach Ziffer 6110 GOZ ebenfalls abgegolten.

2.5) Ziffer 6100/6110 GOZ bei Invisalign-Behandlung

Bei der Invisalign-Methode kommen keine Brackets zur Anwendung. Die Aufwendungen für das Anbringen sowie das Entfernen der Attachments (Befestigungselemente) sind bereits mit den Gebühren für die Umformung abgegolten und daher nicht gesondert beihilfefähig.

2.6) Ziffer 2702 GOÄ/2290 GOZ/6130 GOZ

Aufwendungen für das Entfernen eines Teilbogens oder eines Bogens im Zusammenhang mit einer kieferorthopädischen Behandlung sind –unabhängig von ihrer Berechnungsfähigkeit– nicht gesondert beihilfefähig.

2.7) Ziffer 6190 GOZ

Das beratende und behelnde Gespräch nach Ziffer 6190 GOZ kann sich auf kieferorthopädische Fragestellungen, aber auch auf andere zahnmedizinische Gebiete beziehen. In derselben Sitzung sind die Ziffern 0010 GOZ sowie 1 und 3 GOÄ nicht beihilfefähig.

2.8) Ziffern 7000 bis 7070 GOZ

Leistungen aus Abschnitt H GOZ betreffen die Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen. Sie werden als Behandlungsgeräte zur Beseitigung von Funktionsstörungen oder bei Parodontalerkrankungen eingesetzt. Im Zusammenhang mit der kieferorthopädischen Therapie ist der Ansatz dieser Positionen nicht beihilfefähig.

2.9) Ziffern 8000 ff. GOZ

Aufwendungen für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sind nur beihilfefähig bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Indikationen:

- a) Kiefergelenks-, Zahn- und Muskelerkrankungen (Myoarthropathien, craniomandibuläre Dysfunktionen, myofasiales Schmerzsyndrom),
- b) im Zusammenhang mit der Behandlung von Zahnfleischerkrankungen (Parodontopathien),
- c) umfangreiche Gebissanierungen
- d) im Zusammenhang mit der Behandlung von Aufbisschienen mit adjustierten Oberflächen nach Anlage 1 Ziffer 7010 und 7020 GOZ.



Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen nach den Ziffern 8000 ff. GOZ gehören zum Leistungsumfang der kieferorthopädischen Behandlung; sie sind nicht gesondert berechenbar (Urteil Verwaltungsgericht Gelsenkirchen – 3 K 2335/05 – vom 10.11.2006).

2.10) Röntgenleistungen (Ziffern 5000 ff, 5095, 5298 GOÄ)

Im Zusammenhang mit den in der zahnärztlichen Therapie gängigen Röntgenaufnahmen (Ziffern 5000, 5002, 5004 GOÄ) ist eine Berechnung der Ziffer 5298 GOÄ nicht beihilfefähig.

Ferröntgenseitenaufnahmen können mit der Ziffer 5095 GOÄ anstelle der 5090 GOÄ als beihilfefähig anerkannt werden.

2.11) Materialkosten

Im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung sind die Materialkosten für Fotos, die ausschließlich zu dokumentarischen Zwecken angefertigt worden sind, mit den Gebührenziffern der zahnärztlichen Leistung abgegolten. Materialkosten für Fotos, die therapeutischen oder diagnostischen Zwecken, nicht jedoch einer kieferorthopädischen Auswertung dienen, sind zusätzlich beihilfefähig.

3) Hinweise zur Verlängerung/Fortführung einer kieferorthopädischen Behandlung

Für eine Verlängerungsbehandlung der ursprünglichen Kieferumformung kann regelmäßig pro Jahr der Weiterbehandlung ein Viertel der jeweils vollen Gebühren als angemessen angesehen werden. Bei einer Behandlungsdauer von vier Jahren können pro Quartal auch nur 1/16 der für diese Leistungen angegebenen Beträge als beihilfefähig anerkannt werden.

Erst, wenn eine vierjährige Behandlung verlängert werden muss, kann pro Quartal zusätzlich 1/16 abgerechnet und als beihilfefähig anerkannt werden.

Diese Hinweise können das geltende Beihilferecht nicht vollständig abbilden.

Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Gebührennummern können Sie u.a. in der BVO NRW in Anlage 7 „Beihilferechtliche Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht“ Abschnitt B und C zur BVO NRW nachlesen. Die Anlage 7 ist im Internet unter www.beihilfe.nrw.de „Rechtgrundlagen“ abrufbar.



Zu beachten ist auch, dass die spätere Kostenerstattung sich nach den jeweils gültigen Vorschriften der Beihilfeverordnung NRW richtet. Bei der Berechnung des Beihilfeanspruchs muss damit gerechnet werden, dass die Aufwendungen möglicherweise nicht in vollem Umfang als beihilfefähig anerkannt werden. Ursache hierfür sind zum Teil unterschiedliche Rechtsauffassungen bei der Auslegung der Vorschriften der GOZ, zum Teil jedoch auch beihilferechtliche Besonderheiten, die eine vollständige Erstattung der Rechnung nicht zulassen.

Hinweis: Sofern personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Information verwendet werden, beziehen sich diese auf alle Geschlechter.